

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 21. September 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 7 werden die Worte „gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“
3. Dem § 16 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Findet der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“
4. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Findet der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“
5. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17)“ durch die Worte „17. September 2021“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „dürfen die Einrichtung nur“ werden die Worte „nach Beendigung der Absonderung und“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „elften“ durch die Zahl „fünften“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „14.“ durch die Zahl „siebten“ ersetzt.
6. In § 25 Satz 1 Nr. 18 werden die Worte „die Vorausbuchungspflicht oder“ gestrichen.
7. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 21. September 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Anlage I**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 7 Satz 4)

Name, Vorname	geb. am
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

ID Testperson:

Fortlaufende Nummer

Teststelle:

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer
E-Mail Adresse

Bescheinigung über das Ergebnis des PoC-Antigen-Tests:

Datum, Uhrzeit des PoC-Antigen-Tests: _____

- Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
- kein Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Angaben zum verwendeten PoC-Antigen-Test:

Hersteller:

PZN:

Ort, Datum, Uhrzeit_____
Unterschrift der/des Verantwortlichen der Teststelle

Stempel der Teststelle

Wer dieses Dokument fälscht, einen nicht erfolgten Test bescheinigt, einen positiven Test fälschlicherweise als negativ bescheinigt oder wer ein falsches Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.